

**Anzeige gemäß § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)
für eine vorübergehende Ausübung des Gaststättengewerbes zur Abgabe von
Speisen und/oder von nichtalkoholischen und/oder alkoholischen Getränken
zum sofortigen Verzehr aus besonderem Anlass**

Magistrat der Stadt Wanfried
Marktstraße 18
37281 Wanfried

Ansprechpartner:

Frau Henrichs Tel. 05655 9894-14
E-Mail: daniela.henrichs@wanfried.de

Frau Schein Tel. 05655 9894-24
E-Mail: heike.schein@wanfried.de

Fax 05655 9894-30

Angaben zur Veranstaltung

Veranstaltung (Besonderer Anlass)		
Datum (Zeitraum)	Uhrzeit	erwartete Besucherzahl
Veranstaltungsort	Straße, Hs.-Nr.	
zur Verabreichung vorgesehene Speisen und Getränke: <input type="checkbox"/> Speisen <input type="checkbox"/> alkoholfreie Getränke <input type="checkbox"/> alkoholische Getränke		

Angaben zur verantwortlichen Person (z.B. Veranstalter)

Veranstalter	
Verantwortliche Person	
Geburtsdatum/-ort	
Anschrift	
Telefon	E-Mail

Angaben für die bauaufsichtliche Beurteilung

Was für ein Gewerbe soll ausgeübt werden (bitte beschreiben)

- Getränkeverkauf und/oder Verkauf von Speisen
 - Sonstige Verkaufsveranstaltung
 - Vergnügungsveranstaltung (z. B. Disko, Tanz, etc.)
 - Sonstiges (bitte näher beschreiben)
-

Veranstaltungsort

- Außen / Freie Plätze
- Es werden keine baulichen Anlagen errichtet
- Es wird ein Zelt aufgestellt (bitte Größe angeben) _____m²
- Es werden _____ (Anzahl) Verkaufsstätten (Buden) aufgestellt
- In bestehenden Gebäuden (bitte die genehmigte Nutzung des Gebäudes sowie Bauscheinnummer angeben
- z. B. (Turnhalle, Mehrzweckhalle, Lagerhalle)
-

Bei Veranstaltungen in Gebäuden

Erwartete Besucherzahl: _____ Personen

Bei Schank- und Speisestätten, Beherbergungsgewerbe, Spielhallen

Brutto-Grundfläche der Gasträume im Erdgeschoss: _____ m²

Brutto-Grundfläche der Gasträume in anderen Geschossen: _____ m²

Anzahl der Gastbetten: _____ m²

Brutto-Grundfläche bei Spielhallen: _____ m²

Hinweise

Die Anzeige ist spätestens **vier Wochen vor Beginn** des Gastgewerbes schriftlich vorzunehmen. Wird eine Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld belegt werden. Ferner besteht die Möglichkeit gemäß § 4 Abs. 2 HGastG die Ausübung des Gaststättengewerbes zu untersagen. **Die Bearbeitungsgebühr beläuft sich auf 10,00 €** (20,00 € für ortsansässige Vereine, wenn sie gebündelt für ein Jahr mehrere Veranstaltungen anzeigen). Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Bei Großveranstaltungen ist ein Sicherheitskonzept vorzulegen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, hiervon Kenntnis genommen zu haben.

Datum

Unterschrift

Verteiler

Werra-Meißner-Kreis, FB 7, Schlossplatz 9, 37269 Eschwege